

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Kreis Lippe  
Schwalm-Eder-Kreis  
Landkreis Fulda  
Landkreis Celle  
Landkreis Schweinfurt  
Landkreis Verden

Region Hannover  
Kreis Hötter  
Landkreis Kassel  
Landkreis Hildesheim  
Main-Kinzig-Kreis  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Vogelsbergkreis

Landkreis Holzminden  
Landkreis Schaumburg  
Landkreis Nienburg/Weser  
Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landkreis Bad Kissingen  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Heidekreis

**Hamelner**

**Erklärung**

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

**Deutscher Bundestag  
18. Wahlperiode  
Ausschuss für Wirtschaft  
und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)540  
12. Oktober 2015**

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drs.-18/4655 einschließlich Änderungsantrag "Erdverkabelung"**

für die Landkreise und Region des „Hamelner-Kreises“

### **Einleitung**

Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages wird positiv bewertet. Die Landkreise erkennen die Notwendigkeit der Energiewende und den daraus resultierenden Leitungsbau an. Sie regen an, die Gelegenheit der Gesetzesänderung insbesondere des NABEG zu nutzen, um das Verfahren zu verbessern, insbesondere zu beschleunigen.

### **1. Art. 1 Drs. 18/4655**

Es wird angeregt, die Fortschreibung in einem Rhythmus von drei Jahren vorzunehmen, jeweils als Vorlauf für die Fortschreibung des Bundesbedarfsplangesetzes.

Die Erweiterung des Planfeststellungsrechtes auf Erdkabel zur Anbindung von Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken an das Stromnetz ist sinnvoll und sollte unabhängig vom Antrag des Vorhabenträgers vorgesehen werden.

### **2. Art. 2 (neu) des Änderungsantrags: UVP**

Der Änderung wird zugestimmt.

### **3. Art. 6 (neu) des Änderungsantrags: NABEG**

#### **a) § 5 Abs. 1 NABEG**

Die Ergänzung des § 5 Abs. 1 NABEG ist deklaratorisch und macht die Bedeutung der Teilverkabelung für eine Verkürzung der Länge des Trassenkorridors insgesamt deutlich.

beraten von:

**DE WITT**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

## b) § 5 Abs. 2 NABEG (neu)

Die Gleichstrom-Erdkabel sollen zwischen Anfangs- und Endpunkt möglichst direkt verlaufen. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung ist eine originäre Planungsentscheidung. Der möglichst direkte Verlauf des Trassenkorridors ist als ein Belang mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Es bleibt im Ergebnis jedoch bei der Abwägungsentscheidung, bei der insbesondere die Raumwiderstände für eine Erdkabeltrasse Bedeutung haben. Wir empfehlen deshalb, Abs. 2 wie folgt zu präzisieren:

„... insbesondere, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ein möglichst gradliniger Verlauf eines Trassenkorridors zur späteren Errichtung und zum Betrieb eines Erdkabels erreicht werden kann.“

Geradlinig bedeutet nicht eine mit dem Lineal gezogene Linie, sondern eine möglichst direkte Trassenführung. Der Trassenverlauf kann mithin auch zum Beispiel Siedlungsgebiete oder sensible Naturschutzgebiete im Bogen umgehen. Mit dem neuen § 5 Abs. 2 NABEG wird die Erdkabelleitung einen anderen Trassenverlauf nehmen als eine Freileitung. Das hat Auswirkungen für die Auswahl und Bewertung von Raumwiderständen. Das Bündelungsprinzip spielt hier nicht mehr dieselbe Rolle wie bei der Planung einer Freileitung.

## 4. § 6 NABEG

Es entspricht auch unserer Auffassung, dass die Begründung für ausnahmsweise Freileitungsabschnitte bereits im Vorschlag nach § 6 NABEG enthalten sein muss.

## 5. § 11 NABEG

Im Planfeststellungsverfahren kann sich herausstellen, dass die Abgrenzung des Trassenkorridors fehlerhaft war. Eine Änderung im vereinfachten Verfahren sollte ermöglicht werden. Sie steht unter der allgemeinen Einschränkung, dass eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Der Trassenkorridor sollte im vereinfachten Verfahren parallel zur Planfeststellung geändert werden. Betroffene sollten die Möglichkeit haben, auch insoweit Einwendungen zu erheben. Wir empfehlen deshalb folgende Fassung von § 11 Nr. 4 NABEG:

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Kreis Lippe  
Schwalm-Eder-Kreis  
Landkreis Fulda  
Landkreis Celle  
Landkreis Schweinfurt  
Landkreis Verden

Region Hannover  
Kreis Hötter  
Landkreis Kassel  
Landkreis Hildesheim  
Main-Kinzig-Kreis  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Vogelsbergkreis

Landkreis Holzminden  
Landkreis Schaumburg  
Landkreis Nienburg/Weser  
Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landkreis Bad Kissingen  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Heidekreis

Hamelner

Erklärung

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

„... nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor im Parallelverfahren mit der Planfeststellung geringfügig geändert wird. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen. Einwendungen gegen diese Änderung sind im Planfeststellungsverfahren zu erheben.“

## 6. § 12 Änderungsantrag (neu)

Der Änderungsantrag beschränkt sich auf eine Pflicht zur Kennzeichnung, inwieweit sich der Trassenkorridor für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels eignet. Nur in den Gründen wird angegeben, inwieweit ausnahmsweise Freileitungen in Betracht kommen. Diese Zurückhaltung soll verhindern, dass verbindliche Vorentscheidungen für die Planfeststellung getroffen werden.

An dieser Stelle regen wir an, eine Korrektur des NABEG vorzunehmen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist umstritten, wie weit und wie tief der Ermittlungsaufwand in der Bundesfachplanung reicht. Bei Konflikten mit Natura 2000-Gebieten ist zwingend eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mehrere Stimmen sind der Auffassung, auch der besondere Artenschutz müsse bereits in der Bundesfachplanung abgearbeitet werden. Das bedeutet entsprechende Kartierungen nicht nur im Trassenkorridor, sondern auch im Untersuchungsraum beiderseits des Trassenkorridors. So können Untersuchungsräume von drei Kilometern und mehr entstehen und das auf einer Länge von einigen hundert Kilometern! Dies führt zu unangemessenen Verzögerungen. Die Konstruktion der Bundesfachplanung mit einem 500 bis 1000 m breiten Trassenkorridor erweist sich damit als das größte Hemmnis zur Beschleunigung des Netzausbaus. Betroffene und Bürgerinitiativen sind mit Einwendungen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht ausgeschlossen.

Die derzeitige gesetzliche Konstruktion stößt auch auf erhebliche Probleme der Akzeptanz: Mit der Bundesfachplanung wird der weiträumige Trassenkorridor festgelegt und damit auch die Linienführung der künftigen Leitung. Die Bürger verstehen nicht, warum die Entscheidung, ob Erdkabel oder Freileitung, erst in der nachfolgenden Planfeststellung getroffen werden soll und auch die ausnahmsweisen Freileitungsabschnitte in der Bundesfachplanung noch nicht verbindlich sind. Außerdem stößt der Ausschluss des Rechtsschutzes gegen die Bundesfachplanung auf großes Unverständnis. Dieser Ausschluss ist auch verfahrenstechnisch unzweckmäßig, mindert die Akzeptanz des Verfahrens und birgt nur zusätzliche Rechtskonflikte.

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

Mit der Entscheidung des Gesetzgebers im Bundesbedarfsplangesetz steht fest, welche Leitung als Erdkabel zu planen ist. Jedenfalls für diese Erdkabelleitungen empfehlen wir folgende Änderungen des NABEG:

- a) Die Trassenkorridore für Gleichstrom-Erdkabel haben eine Breite von maximal 200 m.
- b) In der Entscheidung nach § 12 werden die Freileitungsabschnitte für die Planfeststellung verbindlich festgelegt.
- c) Alle Nebenanlagen, Konverter usw. sind in die Bundesfachplanung verbindlich für die Planfeststellung einzubeziehen.
- d) Einwendungen von Personen und Vereinigungen, die nicht gemäß § 9 Abs. 6 in der Bundesfachplanung erhoben wurden, sind in der Planfeststellung ausgeschlossen.
- e) § 15 Abs. 3 NABEG wird ersatzlos gestrichen. Es kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe der Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Begründung:

Unser Vorschlag zielt darauf, bereits in der Bundesfachplanung mit dem weiträumigen Trassenkorridor die wesentlichen Vorentscheidungen zu treffen. Das entspricht auch den Erwartungen der Öffentlichkeit. Durch einen schmalen Trassenkorridor kann der Untersuchungsaufwand deutlich reduziert und damit das Verfahren insgesamt beschleunigt werden. Die Planung des Trassenkorridors muss ohnehin von einer Referenzleitung, hier als Erdkabel, ausgehen. Das nachfolgende Planfeststellungsverfahren wird in der Regel dieser Referenzleitung folgen.

Bereits in der Bundesfachplanung kann dann über die Ausnahmen für Freileitungen entschieden werden. Diese Abschnitte sind verbindlich für die nachfolgende Planfeststellung. Der Aufwand in der nachfolgenden Planfeststellung beschränkt sich auf eine Nachkontrolle von wesentlichen Änderungen.

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

Es ist nicht sinnvoll, Nebenanlagen und Konverter auszuklammern oder vom Antrag des Vorhabenträgers abhängig zu machen, ob sie Gegenstand der Bundesfachplanung sind. Die Lage der Konverter und die Lage der Netzverknüpfungspunkte sind notwendiger Bestandteil der gesamträumlichen Abwägung über den Trassenkorridor.

Indem diese Bundesfachplanung die wesentlichen Entscheidungen auch für Betroffene, Nachbarn und Vereinigungen trifft, müssen die Einwendungen in der Bundesfachplanung konzentriert werden. Es ist deshalb insoweit eine materielle Präklusion für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren geboten.

Der vorgezogene Rechtsschutz bereits gegen die Bundesfachplanung führt nicht zu einer Verzögerung, sondern zu einer Beschleunigung der Verfahren. Es kann dann in den bekanntlich sehr zügigen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geklärt werden, ob die Entscheidung rechtmäßig ist. Auch während Klagen gegen eine Bundesfachplanungsentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind, kann mit dem Planfeststellungsverfahren bereits begonnen werden.

## 7. Zu Art. 7 Bundesbedarfsplangesetz

Es ist sinnvoll, über die Technik der Leitungsführung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) zu entscheiden.

### 1. Kennzeichnung

Die Erdkabel der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung werden mit „E“ gekennzeichnet. Sie sind jedoch weiterhin mit „B“ gekennzeichnet im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 BBPlG. Das ist widersprüchlich. Werden Gleichstromleitungen als Erdkabel vorgesehen, ist die Kennzeichnung „B“ zu streichen.

### 2. Zu § 3 neu:

Wir stimmen der Systematik zu: Die mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben sind als Erdkabel zu errichten, zu betreiben oder zu ändern. Die Abschnitte für Freileitungen werden damit zur Ausnahme. Der Gesetzesvorschlag entspricht dieser Logik. Wir bitten, in den Nummern 1 und 2 entsprechend der Begründung jeweils zu ergänzen: „und diese vorzugswürdig ist gegenüber einer anderen Trassenführung des Erdkabels.“

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

In der Nummer 3 ist „voraussichtlich“ zu streichen. Im Zeitpunkt der Entscheidung sind alle Auswirkungen nur aufgrund einer Prognose zu beurteilen und deswegen immer voraussichtlich.

Die Bündelung mit bestehenden Freileitungen ist auf Höchstspannungsfreileitungen zu beschränken. Ferner ist im Sinne der Begründung der Gesetzestext zu ergänzen: „insbesondere die Auswirkungen für Natur und Landschaft erheblich geringer sind als eine Erdkabeltrasse.“

Für § 3 Abs. 2 S. 2: Verlangen der BNetzA. Dafür besteht nach unserer Auffassung kein Bedürfnis.

§ 3 Abs. 3 ist insgesamt zu streichen. Gegen eine solche Regelung bestehen grundsätzliche Bedenken: Die Gebietskörperschaften haben ohnehin im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, ihre Vorstellungen einzubringen. Es besteht kein sachlicher Grund, dass eine Gebietskörperschaft, eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Land verlangen kann, dass abweichend vom Vorrang für Erdkabel eine Freileitung errichtet wird, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen. Für ein Verlangen der BNetzA besteht auch hier kein Bedürfnis. Damit besteht die Gefahr, dass der Vorrang der Erdverkabelung auf diesem Wege ausgehebelt wird.

§ 3 Abs. 4: Abstände

Angesichts der bislang ungeklärten Auswirkungen von HGÜ-Freileitungen halten wir es aus Vorsorge-Gründen für geboten, die Abstände auf 800/400 m zu erhöhen.

#### § 4 Drehstromleitungen

Zur Präzisierung bitten wir, § 4 Abs. 2 Nr. 3 nach Bundesnaturschutzgesetz zu ergänzen: „insbesondere bei der Querung bedeutsamer Vogelflugkorridore oder der Beeinträchtigung bedeutsamer Vogel-Brutreviere oder -raststätten.“

Ferner bitten wir um folgende Ergänzung von § 4 Abs. 2:

„6. die Freileitung Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 24 Bundesnaturschutzgesetz oder die Kernzone eines Biosphärenreservats beeinträchtigen würde,

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Kreis Lippe  
Schwalm-Eder-Kreis  
Landkreis Fulda  
Landkreis Celle  
Landkreis Schweinfurt  
Landkreis Verden

Region Hannover  
Kreis Hötter  
Landkreis Kassel  
Landkreis Hildesheim  
Main-Kinzig-Kreis  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Vogelsbergkreis

Landkreis Holzminden  
Landkreis Schaumburg  
Landkreis Nienburg/Weser  
Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landkreis Bad Kissingen  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Heidekreis

Hamelner

Erklärung

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hötter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

7. eine Freileitung der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder der besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie landschaftsgebundene Erholung oder dem Tourismus widersprechen oder ein Denkmal, insbesondere ein Denkmal-Ensemble, erheblich beeinträchtigen würde.“

Mit dieser Ergänzung sind die Hauptkonflikte von Freileitungen erfasst.

## 8. Weitere Ergänzung

- a) Wir bitten § 1 Abs. 2 BBPlG zu ergänzen: „ Die Festlegung der örtlichen Lage des Netzverknüpfungspunktes sowie von Konvertern und anderen Nebenanlagen ist Gegenstand der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung.“
- b) § 18 Abs. 2 NABEG zu ändern: „Die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere die Umspannanlagen, Konverter und Netzverknüpfungspunkte sind in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren und werden durch Planfeststellung zugelassen.“

## Zusammenfassung:

Die Landkreise unterstützen das Reformvorhaben der Bundesregierung und bitten, die hier vorgeschlagenen Korrekturen vorzunehmen. Mit unseren Vorschlägen kann das Planungsverfahren deutlich verbessert und beschleunigt werden. Es sind einige strittige Rechtsfragen durch den Gesetzgeber entschieden und die möglichen Konflikte mit Natur und Landschaft sowie der Wohnbebauung deutlich entschärft. Es ist deshalb auch mit einer höheren Akzeptanz der Bevölkerung zu rechnen. Die Landkreise werden auch weiterhin konstruktiv an der Energiewende mitarbeiten.

Hameln, 09.10.2015

Tjark Bartels  
Landrat LK Hameln-Pyrmont

beraten von:

DE WITT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Landkreis Hameln-Pyrmont  
Kreis Lippe  
Schwalm-Eder-Kreis  
Landkreis Fulda  
Landkreis Celle  
Landkreis Schweinfurt  
Landkreis Verden

Region Hannover  
Kreis Hörter  
Landkreis Kassel  
Landkreis Hildesheim  
Main-Kinzig-Kreis  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg  
Vogelsbergkreis

Landkreis Holzminden  
Landkreis Schaumburg  
Landkreis Nienburg/Weser  
Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Landkreis Bad Kissingen  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Heidekreis

Hamelner

Erklärung

**Sprecher:** LR Tjark Bartels, Landkreis Hameln-Pyrmont,  
Stellv. LR Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe; LR Friedhelm Spieker; Kreis Hörter; LR Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen

### Kontakt:

Sprecher des LK-Bündnisses  
Tjark Bartels  
Landrat LK Hameln-Pyrmont  
Süntelstr. 9  
31785 Hameln  
Tel. 05151 9039000  
[tjark.bartels@hameln-pyrmont.de](mailto:tjark.bartels@hameln-pyrmont.de)

stellv.

Friedel Heuwinkel  
Landrat Kreis Lippe  
Felix-Fechenbach-Str. 5  
32756 Detmold  
Tel. 05231 625780  
[f.heuwinkel@kreis-lippe.de](mailto:f.heuwinkel@kreis-lippe.de)

Friedhelm Spieker  
Landrat Kreis Hörter  
Moltkestr. 12  
37671 Hörter  
Tel. 05271 9659210  
[f.spieker@kreis-hoexter.de](mailto:f.spieker@kreis-hoexter.de)

Thomas Bold  
Landrat LK Bad Kissingen  
Obere Markstr. 6  
97688 Bad Kissingen  
Tel. 0971 8013020  
[thomas.bold@kg.de](mailto:thomas.bold@kg.de)

beraten von:

De Witt Rechtsanwaltgesellschaft Gmbh  
Sigfried de Witt u. Dr. Peter Durinke  
Lietzenburger Straße 99  
10707 Berlin  
Tel. 030 88708390  
[dewitt@dewitt-berlin.de](mailto:dewitt@dewitt-berlin.de)

Oecos GmbH  
apl. Prof. Dr. Ing. Karsten Runge  
Bellmannstr. 36  
22607 Hamburg  
Tel. 040 89070622  
[runge@oecos.com](mailto:runge@oecos.com)

beraten von:

**DE WITT**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

